

Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie das aus Siedesalz  
 bereitete Viehsalz  
 denaturirt worden sind.

Wera, am 12. Januar 1870.

Hürstliches Ministerium.  
 v. Harbou.

Sammel.

2) Ministerialverfügung vom 10. Februar 1870, den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Angehörige  
 anderer Staaten des Norddeutschen Bundes betreffend.

In Gemäßheit Höchster Entschlieung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird Folgendes  
 bestimmt:

Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes, welche ein Gewerbe im  
 Umherziehen auf Grund eines von der Behörde eines Bundesstaats für das Bundes-  
 gebiet ausgestellten Legitimationscheines im diesseitigen Fürstenthume betreiben, oder die  
 Ausdehnung eines von einer solchen Behörde nur für ihren Bezirk ausgestellten Le-  
 gitimationscheines auf einen Bezirk des Fürstenthums beantragen wollen, haben gedachten  
 Schein bei demjenigen Fürstlichen Landrathsamte vorzuzeigen, in dessen Bezirke sie das  
 diesseitige Fürstenthum betreten oder ihr Gewerbe zu beginnen beabsichtigen. Das Land-  
 rathsam hat von dem Gewerbetreibenden, sofern er der diesseitigen Klassen- oder Ein-  
 kommensteuer nicht schon unterliegt, eine solche nach dem muthmaßlichen Umfange seines  
 Gewerbebetriebes und der Länge seines Aufenthalts für die Staatsklasse zu erheben und  
 über die erfolgte Erhebung bezüglich Ausdehnung des Gewerbebetriebes eine Bescheinigung  
 zu ertheilen.

Der Gewerbetreibende darf, bevor die Bescheinigung ihm erteilt ist, den Gewerbe-  
 betrieb im diesseitigen Fürstenthume bei Vermeidung der in §. 148 Nr. 7 der Bundes-  
 gewerbeordnung angedrohten Strafe nicht beginnen und hat die erstere stets bei sich zu führen.

Die Landrathsämtler haben die anfallenden Steuerbeträge am Schlusse eines jeden  
 Monats mit einem summarischen, gehörig attestirten Viehscheine an die betreffende Bezirks-  
 steuereinnahme abzugeben.

Wera, am 10. Februar 1870.

Hürstliches Ministerium.  
 v. Harbou.

Sammel.